

## Bescheid

**über die Änderung und Verlängerung  
der Geltungsdauer  
der allgemeinen bauaufsichtlichen  
Zulassung vom**

29. Juni 2004

**Deutsches Institut für Bautechnik**  
ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

**Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten  
Bautechnisches Prüfamt**

Mitglied der Europäischen Organisation für  
Technische Zulassungen EOTA und der Europäischen Union  
für das Agrément im Bauwesen UEAtc

Tel.: +49 30 78730-0  
Fax: +49 30 78730-320  
E-Mail: [dibt@dibt.de](mailto:dibt@dibt.de)

Datum: 5. Februar 2010      Geschäftszeichen:  
III 51-1.7.2-42/09

Zulassungsnummer:

**Z-7.2-3214**

Geltungsdauer bis:

**31. Dezember 2013**

Antragsteller:

**Centrotherm Abgassystemtechnik GmbH**  
Am Patbergschen Dorn 9, 59929 Brilon

Zulassungsgegenstand:

**Bauart für die Anordnung mehrerer Abgasleitungen  
in einem gemeinsamen Schacht  
T120 P1 O W 2**

Dieser Bescheid ändert und verlängert die Geltungsdauer der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-7.2-3214 vom 29. Juni 2004. Dieser Bescheid umfasst drei Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.



## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



## ZU II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert.

A Der Abschnitt 2.1 erhält folgende Fassung:

### "2.1 Eigenschaften der Bauprodukte

Die innerhalb eines gemeinsamen Schachtes angeordneten Abgasleitungen müssen dem Zertifikat 0036 CPD 9169 003 nach DIN EN 14471 entsprechen, dabei muss die Leistungskennzeichnung T120 P1 O W 2 abdecken. Der Schacht muss eine Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90 Minuten, in Wohngebäuden geringer Höhe von mindestens 30 Minuten haben. Als geeignet gelten gemauerte Schächte aus den folgenden Bauprodukten:

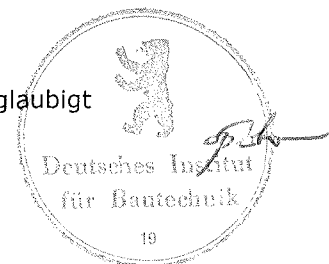
- Mauerziegel nach DIN 105-1 und DIN 105-3 außer Hochlochziegel C mit Wanddicke  $\geq 11,5$  cm,
- Kalksandsteinen nach DIN 106-1 oder DIN 106-2 mit Wanddicke  $\geq 11,5$  cm,
- Hüttensteinen nach DIN 398 mit Wanddicke  $\geq 11,5$  cm,
- Porenbeton-Blocksteinen nach DIN 4165 mit Wanddicke  $\geq 10,0$  cm,
- Hohlblocksteinen aus Leichtbeton nach DIN 18151 mit Wanddicke  $\geq 17,5$  cm oder
- Vollsteinen aus Leichtbeton nach DIN 18152 mit Wanddicke  $\geq 11,5$  cm.

Darüber hinaus dürfen die Formstücke zur Herstellung der Außenschale auch aus Leichtbeton mit geschlossenem oder haufwerksporigem Gefüge und CE-Kennzeichnung nach DIN EN 1858:2003-10<sup>1</sup> oder DIN EN 12446:2003-08<sup>2</sup> bestehen. Als Zuschläge werden Zuschläge nach DIN 4226-2:2002-02<sup>3</sup> wie Ziegelsplitt (auch aus Trümmern von Ziegelmauerwerk hergestellt, sofern der Massenanteil des Ziegelsplitts nicht mehr als 5 % Verunreinigungen enthält), Naturbims, Hüttenbims, Blähton; Blähschiefer, gebrochener poriger Lavaschlacke oder Gemenge dieser Zuschläge verwendet. Abweichend von DIN 4226-2:2002-02 beträgt der Massenanteil an abschlämmbaren Bestandteilen der Zuschläge  $\leq 7$  %. Die größte Körnung der Zuschläge beträgt nicht mehr als 1/3 der geringsten Schalendicke der Formstücke. Als Bindemittel wird Zement nach DIN EN 197-1:2004-08<sup>4</sup> verwendet. Als Betonzusatzstoffe dürfen auch gemahlener Hütten sand und Trass nach DIN 51043:1979-08<sup>5</sup> beigefügt werden. Die Rohdichte des bei 105 °C getrockneten Betons (ohne Bewehrung) beträgt nicht mehr als 1,20 kg/dm<sup>3</sup>. Die Dicke der Wangen der Formstücke beträgt mindestens 50 mm."

B Die Verweisungen auf DIN 18160-1:2001-12 werden durch DIN V 18160-1:2006-01 ersetzt.

Prof. Hoppe

Beglaubigt



- |   |                      |  |
|---|----------------------|--|
| 1 | DIN EN 1858:2003-10  | Abgasanlagen; Bauteile, Betonformblöcke  |
| 2 | DIN EN 12446:2003-08 | Abgasanlagen; Bauteile; Außenschalen aus Beton   |
| 3 | DIN 4226-2:2002-02   | Gesteinskörnungen für Beton und Mörtel-Teil 2: Leichte Gesteinskörnungen (Leichtzuschläge) |
| 4 | DIN EN 197-1:2004-08 | Zement - Teil 1: Zusammensetzung, Anforderungen und Konformitätskriterien von Normalzement |
| 5 | DIN 51043:1979-08    | Trass; Anforderungen, Prüfung  |